

Die Erweiterung der Umstände, unter denen eine Erhöhung der Strafe oder ihres Mindestmaßes möglich ist, könnte jedoch Fragen aufwerfen in Bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung, über die Unmöglichkeit einer solchen Erhöhung unter anderen Umständen, die ebenfalls zu einer besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung des Gemeinwohls führen wegen der Eigenschaft (Senioren, Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel, nachts arbeitende Personen, usw.) oder des Berufes des Opfers (Beamte, die eine Kontrollaufgabe ausführen oder in Kontakt mit der Öffentlichkeit stehen, Geldtransporteure, Schalterbeamte der Post oder einer Privatbank, Stewards für die Sicherheit bei Fußballspielen, Tierärzte oder Personen, die eine polizeiliche oder eine gleichgestellte Funktion ausüben, usw.)» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1843/001, SS. 12 und 13).

Die Regierung antwortete darauf:

«Es handelt sich in Wirklichkeit eher um die Frage nach dem Anwendungsbereich *ratione personae* dieses Entwurfs.

So sind die Personen, die künftig durch die Bestimmungen des Entwurfs besser geschützt sein werden, diejenigen, die einen Auftrag des funktionalen öffentlichen Dienstes oder einen gemeinnützigen Auftrag in den Bereichen der Mobilität, der Postzustellung, der Volksgesundheit, der Sozialhilfe oder des Bildungswesens ausführen und die in der Ausübung ihrer Funktionen aufgrund ihres Status oder ihrer Berufsethik verpflichtet sind, in Kontakt zu dem Publikum zu treten, für das ihre Leistungen bestimmt sind. Außerdem üben diese Personen besonders exponierte Berufe aus, für die es schwierig ist, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, entweder wegen der Infrastruktur oder wegen der Schwierigkeit, *a priori* die auftretenden Gefahren zu beurteilen.

[...]

In den vorgesehenen Kriterien sind jedoch nicht Senioren, Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel, nachts arbeitende Personen, Geldtransporteure, Schalterbedienstete der Post oder einer Privatbank, Taxifahrer oder Tierärzte einbezogen, wenn sie ihren Beruf privat ausüben.

Diese Personen führen nämlich entweder keinen funktionalen öffentlichen Dienst oder keinen gemeinnützigen Auftrag im Sinne der vorstehenden Definition aus, der sie verpflichten würde, im Kontakt zur Öffentlichkeit zu stehen, oder sie haben die Möglichkeit, auf andere Schutzmaßnahmen zurückzugreifen.

Was die Beamten mit einem Kontrollauftrag betrifft, wird daran erinnert, dass sie in der Regel bei ihren Überwachungs- und Kontrollaufgaben auf die Ordnungskräfte zurückgreifen können.

So ist beispielsweise das Gesetz vom 16. November 1972 über die Arbeitsinspektion zu erwähnen.

Die gleiche Überlegung kann für Tierärzte gelten, die Überwachungs- und Kontrollaufgaben wahrnehmen, beispielsweise im Kampf gegen Hormonhandel oder im Bereich der Nahrungsmittelsicherheit.

Außerdem ist in unserem Strafgesetzbuch die Straftat der Beleidigung vorgesehen, mit der einerseits Beleidigung durch Worte, Taten, Gesten oder Drohungen und andererseits Gewalt, insbesondere gegen Personen mit einer öffentlichen Eigenschaft, geahndet wird, was der Fall ist für das Personal der grundlegenden öffentlichen Dienste, aber auch gegen ministerielle Amtsträger oder Bedienstete, die Träger der öffentlichen Gewalt oder der öffentlichen Macht sind.

In Bezug auf die Personen, die eine Polizeifunktion ausüben, wird daran erinnert, dass sie zusätzlich zur Straftat der Beleidigung auch durch die Ahndung der Straftat des Widerstandes geschützt sind, mit der Angriffe oder Widersetzung unter Gewaltanwendung oder Androhungen gegen ministerielle Amtsträger, Feldhüter oder Förster, Träger oder Bedienstete der öffentlichen Macht, Bedienstete für die Erhebung von Gebühren und Steuern, Inhaber von Zahlungsbefehlen, Bedienstete der Zollverwaltung, der Sequesterverwaltung sowie Offiziere oder Bedienstete der Verwaltungs- oder Gerichtspolizei, die zur Ausführung der Gesetze, Befehle oder Anordnungen der öffentlichen Gewalt, der gerichtlichen Anordnungen oder Urteile handeln, geahndet werden.

In Wirklichkeit soll dieser Entwurf sich nicht nur, wie der Staatsrat erklärt, auf die Personen ' aufgrund der Eigenschaft oder des Berufes des Opfers ' beziehen. Er ist präziser, denn es gilt, besser die Personen zu schützen, die derzeit mit einem neuen Gewaltphänomen zu tun haben, das von der Gesellschaft und den Behörden nicht toleriert werden kann, indem der Justiz die Mittel geboten werden, wirksam darauf zu reagieren» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1843/001, SS. 5 und 6).

B.9.3. Es kann angenommen werden, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmung zu begrenzen wünschte, um nicht nur eine «Abschwächung des von ihr ausgehenden Signals» zu vermeiden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-1843/007, SS. 7 und 12), sondern auch eine Verallgemeinerung der Verschärfung der Strafen in Verbindung mit erschwerenden Umständen, die eine Ausnahme darstellen sollen (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1791/3, S. 7).

Außerdem kann angenommen werden, dass der durch die angefochtene Bestimmung gebotene Schutz auf Personen begrenzt wird, die besonders einer Aggressionsgefahr ausgesetzt sind.

B.10. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 2008.

Der Kanzler,

P.-Y. Dutilleux.

Der Vorsitzende,

M. Melchior.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

N. 2008 — 3066 (2008 — 2503) (2008 — 2733) [2008/03362]

24 JULI 2008. — Koninklijk besluit tot vastlegging van het model van het aangifteformulier inzake rechtspersonenbelasting voor het aanslagjaar 2008 en van de voorwaarden die het mogelijk maken om de in dat formulier gevraagde gegevens bij middel van computerafdrukken te verstrekken. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* van 18 augustus 2008, bl. 43590, akte nr. 2008/03342 :

- moet de hoofding gelezen worden zoals hierboven;

- in de tweede alinea van de gepubliceerde Franse tekst, moet « 10 augustus 2001 » gelezen worden in plaats van « 10 augustus 2008 ».

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

F. 2008 — 3066 (2008 — 2503) (2008 — 2733) [2008/03362]

24 JUILLET 2008. — Arrêté royal déterminant le modèle de la formule de déclaration en matière d'impôt des personnes morales pour l'exercice d'imposition 2008 et les conditions qui permettent de fournir les données demandées dans ladite formule de déclaration au moyen d'imprimés informatiques. — Erratum

Au *Moniteur belge* du 18 août 2008, page 43590, acte n° 2008/03342 :

- il faut lire l'intitulé comme ci-dessus;

- dans le deuxième alinéa, à la fin du texte, prière de lire : « 10 augustus 2001 » au lieu de : « 10 augustus 2008 ».